



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 07 vom 30. April 2014

7. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV Höchstspannungsfreileitung - Erörterungstermin
Öffentliche Bekanntmachung	2	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen
Öffentliche Bekanntmachung	4	Einladung zur Ratssitzung am 15. Mai 2015
Öffentliche Bekanntmachung	5	2. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abwasserbeseitigung
Öffentliche Bekanntmachung	7	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) der Amprion GmbH, auf dem Gebiet der Städte Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Willich, Pulheim sowie Bergheim

Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 20.05.2014

ab 10.00 Uhr

in der „Eventlocation Wetthalle“

Am Rennbahnpark 1

41460 Neuss

2. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Die Tagesordnung wird im Termin bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Privaten Einwendern, die Bedenken gegen eine individuelle Grundstücksinanspruchnahme vorgetragen haben, wird die Möglichkeit zur Einzelerörterung gegeben. Diese Erörterung bezieht sich ausschließlich auf die vorgetragene konkreten Grundstücksbelange.
4. Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am 21.05.2014 und 22.05.2014 (ab 10.00 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleiterin in der jeweiligen Sitzung getroffen.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH

Der Bürgermeister · Zentrale Dienste

Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104

Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326

E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

6. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Hinweis:

Allen Einwendern, die individuelle Einwendungen vorgebracht haben, wird die Gegenäußerung des Antragstellers auf dem Postweg zugestellt.

Im Auftrag
(Schiever)

Meerbusch, den 11. April 2014

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch
über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,

**für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss,
der Vertretung der Stadt Meerbusch,
des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch**

und für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Meerbusch

am 25. Mai 2014

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl, für die Kreistagswahl, für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahl sowie für die Integrationsratswahl für die Stadt Meerbusch werden in der Zeit vom **5. bis 9. Mai 2014** während der in dieser Zeit geltenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch (Lank-Latum), Raum 030 wie folgt bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8:00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben können. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 9. Mai 2014 bis 12.30 Uhr bei der Stadt Meerbusch, Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Eine in die Wählerverzeichnisse **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Eine **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen die Wählerverzeichnisse (bis zum 9. Mai 2014, 12.30 Uhr) versäumt hat,
 - b) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der Wählerverzeichnisse zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt schriftlich, mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in die Wählerverzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den unter 4 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

5. Mit den Wahlscheinen erhält der Wahlberechtigte **für die Europawahl**
 - einen amtlichen Stimmzettel (weiß),
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau),
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag (rot)
 - und ein Merkblatt für die Briefwahl,
für die Kommunalwahlen (Kreistags-, Stadtrats- und Bürgermeisterwahl)
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl (gelb),
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Ratswahl (grün),
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (rosa),
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grün),

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag (gelb)
und ein Merkblatt für die Briefwahl.

für die Integrationsratswahl

einen amtlichen Stimmzettel (blau),
einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau mit Stempelaufdruck „Integrationsrat“),
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag (rot mit Stempelaufdruck „Integrationsrat“)
und ein Merkblatt für die Briefwahl.

6. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen, müssen für die Europawahl, die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl **jeweils gesonderte Wahlbriefe** so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die **Europawahl** dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Für die **Kommunalwahlen** und die **Integrationsratswahl** muss der Wahlbrief am Wahltag spätestens bis 16.00 Uhr dort eingehen.
- 7 Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch beim Wahlamt der Stadt Meerbusch abgegeben werden.

Meerbusch, den 22. April 2014

Der Wahlleiter

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 15.05.2014, findet die 30. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer Städt. Meerbusch-Gymnasium

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Verleihung von Ehrennadeln
- 3 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 in Meerbusch Lank-Latum im Bereich der Albertstraße;
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- 4 Bebauungsplan Nr. 298, Meerbusch-Büderich, Kindergarten Böhler-Siedlung;
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- 5 Veräußerung von Wohnbaugrundstücken in Meerbusch-Büderich im Bereich Düsseldorfer Straße
- 6 Lärmaktionsplanung
- 7 Städtische Gemeinschaftshauptschule Osterath; schulorganisatorische Maßnahmen zum Auslaufen
- 8 Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 20.12.2010
- 9 Zuleitung des Gesamtabschlusses 2010 an den Rat
- 10 1. Bericht zur Finanzsituation 2014 zum 30.04.2014
- 11 III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 11. April 1997
- 12 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO von Haushaltsjahr 2013 nach 2014

- 13 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen sowie Haushaltsvorgriffe des Haushaltsjahres 2013 und Nachtrag für 2012
- 14 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
- 15 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 16 Anträge
- 17 Anfragen
- 18 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 19 Termin der nächsten Sitzung:
- 20 Verschiedenes
- 21 Verleihung von Ehrennadeln

Nichtöffentlicher Teil

- 22 Erhöhung Stammkapital wbm; Kundenübernahme
- 23 Abschluss eines Erschließungsvertrages gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) über die erstmalige Herstellung eines Wendehammers und öffentlicher Parkplätze (Senkrechtparker) an der Straße Friedhofweg in Meerbusch-Büderich
- 24 Grundstücksangelegenheiten, Veräußerung von Wohnbaugrundstücken in Meerbusch-Strümp, Neubaugebiet "Am Strümper Busch"
- 25 Grundstücksangelegenheiten; Rückkauf eines Gewerbegrundstücks
- 26 Grundstücksangelegenheiten: Erbbaurechtsvertrag
- 27 Wiederwahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk Meerbusch 1
- 28 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 29 Verschiedenes

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 28. April 2014 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch (Entwässerungssatzung) vom 30. November 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.NRW.S.666/SVG.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 1.10.2013 (GV.NRW.S.564), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585 (Inkrafttreten zum 1.3.2010)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3180 ff.) sowie der §§ 51ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2013 (GV. NRW. S. 135 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw -GV NRW S. 602 ff.- im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20.2.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 13 Absätze 1 bis 2 werden wie folgt geändert und Absätze 3 bis 8 werden neu zugefügt:

§ 13 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt Meerbusch.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist auf Verlangen der Stadt Meerbusch durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt Meerbusch gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 26 Absatz 1 Punkt 22 wird wie folgt geändert:

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

22. § 13

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Meerbusch entgegen § 13 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nach Aufforderung nicht vorlegt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 28. April 2014 der Stadt Meerbusch über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 28. April 2014

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

**Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens
des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch**

Datum des Schreibens	Buchungszeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
21.03.2014	5.0102.004462.5	Garkule, Kristina	Poststraße 3 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 20

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.